

**Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Industriepharmazie - dual
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 27.05.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften am 30.04.2025 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industriepharmazie - dual beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 21.05.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 22.05.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang Industriepharmazie - dual
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Rücktritt, Wiederholungsfristen
- § 9 Praktische Studienphase
- § 10 Auslandssemester/Mobilitätsmodul
- § 11 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

Anlage 1 Module und Prüfungen im Studiengang Industriepharmazie – dual

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Industriepharmazie - dual. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§§ 6 bis 9b ABPO),
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang ist ein praxisorientierter, grundständiger wissenschaftlicher dualer Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Industriepharmazie - dual wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.S.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann regulär nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über fünf Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 202 Leistungspunkten zu absolvieren, darin sind Unternehmensphasenmodule im Umfang von 25 Leistungspunkten enthalten. Wahlpflichtmodule sind im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten zu erbringen. Diese Pflicht- und Wahlpflichtmodule, deren Umfang sowie die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang Industriepharmazie - dual

(1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang ist zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Hochschulgesetz und der Einschreibeordnung der Hochschule Kaiserslautern ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einem Kooperationsunternehmen des jeweiligen Bachelorstudiengangs nachzuweisen. Dieses Vertragsverhältnis muss für die Dauer des Studiums bestehen. Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule die Beendigung ihres Vertragsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Rückmeldung zu dem Semester, das der Beendigung des Vertragsverhältnisses folgt, ist zu versagen. Die Fortsetzung des Studiums in einem nicht dualen Studiengang bleibt möglich.

(2) Die Einschreibung in ein höheres Fachsemester des dualen Studiengangs ist nur bis zum zweiten Fachsemester möglich.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren, die in der Studiengangsgruppe Chemie und Pharmazie eine Lehrtätigkeit ausüben,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG in der Studiengangsgruppe Chemie und Pharmazie und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG in der Studiengangsgruppe Chemie und Pharmazie, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen. Zu einer Prüfungs- bzw. Studienleistung kann nur zugelassen werden, wer die für diese Leistung geforderten Vorleistungen bis zum Anmeldeschluss der jeweiligen Prüfung fristgerecht erbracht hat. Die Formen der Vorleistungen zu Prüfungen, in Form von lernbegleitenden Maßnahmen, werden im Prüfungsplan dokumentiert und sind in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Zu den Prüfungen ab dem fünften Fachsemester gemäß Anlage 1 wird nur zugelassen, wer die Module IPD 01 – IPD 08 und die benoteten Modulteile IPD 09 – IPD 10 gemäß Anlage 1 bestanden hat. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zur praktischen Studienphase kann nur zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen der Pflichtmodule der ersten vier Semester, IPD 24 (Qualitätssicherung in der Pharmatechnik) und IPD 25 (Wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren erfolgreich abgelegt hat.

(4) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer den Bericht zur praktischen Studienphase abgegeben hat. Zusätzlich müssen Leistungen im Umfang von mindestens 170 ECTS-Punkte erbracht worden sein. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden.

§ 7 Wahlpflichtmodule

(1) Das Studium enthält Wahlpflichtmodule, die entsprechend den Angaben in der Anlage 1 zu erbringen sind. Es sind dabei Wahlpflichtmodule als technisches und nicht technisches Wahlpflichtfach in einem Umfang wie in der Anlage 1 angegeben zu erbringen. Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums kann ein Wahlpflichtmodul einmal gewechselt werden, sofern die zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bietet einen Katalog von möglichen Wahlpflichtmodulen jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an. Die Wahlpflichtmodule werden für das jeweils nächste Semester verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt gegeben. Auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet.

(3) Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens drei Studierende ein Wahlpflichtmodul spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben.

§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Rücktritt, Wiederholungsfristen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind, die in der ABPO geregelten Formen Studienleistungen können darüber hinaus auch als Laborpraktikum, Laborbericht, Praxisbericht, Praxisaufgabe, Simulation, Kolloquium zu erbringen sein.

(2) Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten und Hausarbeiten beträgt in der Regel maximal 16 Wochen nach Ausgabe des Themas. Die Abgabe der Arbeit hat in der bei Ausgabe des Themas oder der im Prüfungsplan festgelegten Frist bei der prüfenden Person zu erfolgen. Projektarbeiten und Hausarbeiten können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

(3) Labore gemäß Anlage 1 werden an den durch die benannte Praktikumsleitung festgelegten Terminen im Semesterverlauf durchgeführt. Eine sicherheitsrelevante Vorleistung für die Praktika ist Bestandteil der

Praktika und muss erbracht sein, um am Praktikum teilnehmen zu können. Die Protokolle werden als Hausarbeit mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Praktikum wird nur erfolgreich absolviert, wenn das Praktikumsprotokoll und die praktische Laborarbeit mit „bestanden“ bewertet sind.

(4) Für Praktika, Labore und Kolloquien ist die nachgewiesene Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10 % und 30 %. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest. Die zulässige Fehlzeit umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten.

(5) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen. Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt nicht der nächste Werktag an die Stelle eines Sonntags, gesetzlichen Feiertags oder eines Sonnabends (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

(6) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO. Studierende wählen selbständig den Termin für die Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung und melden sich innerhalb der bekanntgegebenen Anmeldefrist an.

§ 9 Praktische Studienphase

(1) Die Praktische Studienphase findet in der Regel im sechsten Semester statt. Das Praktikum hat eine Dauer von 12 Wochen. Der Arbeitsaufwand sollte ca. 480 Stunden entsprechen. Sie ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt, der von der Hochschule geregelt, betreut und mit Lehrveranstaltungen begleitet wird. In diesem Studienabschnitt soll die während des Studiums erworbene Qualifikation, durch die Bearbeitung eines Projekts in einem Unternehmen, ergänzt und vertieft werden. Dabei sollen auch die Arbeitsbedingungen und -methoden in der betrieblichen Praxis kennengelernt werden. Die Ausbildungsziele und der Umfang der Praxisarbeit sind mit der Hochschule abzustimmen.

(2) Die Praktische Studienphase umfasst das Praktikum, die Praxisarbeit und das Kolloquium zur Praxisarbeit. Die Praktische Studienphase und die dazugehörigen Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 sind vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Bei der Anmeldung ist die betreuende, prüfende Person anzugeben. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 erfüllt sind.

(3) Die Studierenden haben über die Praktische Studienphase einen schriftlichen Bericht (Praxisarbeit) zu erstellen. Die Praxisarbeit ist in zweifacher gebundener Ausführung sowie in elektronischer Form verbunden mit einer unterzeichneten Eigenständigkeitserklärung am Ende des Praktikums im Prüfungsamt abzugeben. Die Praxisarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Die Studierenden halten einen in der Regel 30-minütigen Vortrag über ihre Praxisarbeit, dem sich eine 30-minütige Diskussion anschließt (Kolloquium zur Praxisarbeit). Wurde die Praxisarbeit nicht bestanden, ist dieser zu wiederholen; der Prüfungsausschuss entscheidet, ob außer dem schriftlichen Bericht auch das Praktikum wiederholt werden muss.

(4) Die betreuende, prüfende Person gemäß § 4 Abs. 2 ABPO legt die fachlichen Rahmenbedingungen der Praxisarbeit fest. Über die Anrechnung von Praxisprojekten oder anderer Praxisphasen an in- oder ausländischen Hochschulen, in Unternehmen oder Einrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Auslandssemester/Mobilitätsmodul

(1) Beabsichtigen Studierende ein Auslandssemester oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, haben sie vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer durch sie oder ihn beauftragten Person ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Die Studierenden können einmal während des Studiums die erforderlichen Module des vierten oder fünften Fachsemesters gemäß Anlage 1, durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule und Erbringung von Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten im Rahmen eines Mobilitätsmoduls

ersetzen. Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein „Learning Agreement“ mit dem Prüfungsausschuss zu vereinbaren; der Prüfungsausschuss kann hierfür auch betreuende, prüfende Personen gemäß § 4 Abs. 2 ABPO benennen. Sollten während des Aufenthalts an der ausländischen Hochschule nicht die erforderlichen 30 ECTS-Punkte für ein Mobilitätsmodul erbracht worden sein, entscheidet der Prüfungsausschuss an der Hochschule Kaiserslautern über die Möglichkeit, das Mobilitätsmodul durch an der Hochschule zu erbringende Leistungen noch zu erfüllen. Bei einer Überschreitung der erforderlichen Gesamtzahl von 30 ECTS bleibt das Mobilitätsmodul in seinem Umfang und der Gewichtung für die Gesamtnote bestehen. Die Note des Mobilitätsmoduls bildet sich aus den nach zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Noten der im Rahmen des Mobilitätsmoduls erbrachten Leistungen entsprechend § 13 Abs. 4 ABPO.

(3) Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt die Bewertung gemäß §17 Abs. 4 der ABPO.

(4) Die Praktische Studienphase und die Bachelorarbeit können ebenfalls, als Auslandssemester absolviert werden. Die Studierenden sind in diesem Fall verpflichtet, auf elektronischem Weg regelmäßige Zwischenberichte zum Fortgang der Arbeiten an die betreuende, prüfende Person zu senden.

§ 11 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit

(1) Das Modul „Bachelorarbeit“ besteht gemäß Anlage 1 aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium über die Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 5 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ab Anmeldung beträgt 12 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in zweifach gebundener Ausführung und in elektronischer Form, die vom Prüfungsausschuss näher bestimmt wird, fristgemäß mit einer Eigenständigkeitserklärung im Prüfungsamt abzugeben. Das Prüfungsamt ist von den Prüfenden über Krankmeldungen, die fristgerechte, nicht fristgerechte oder fehlende Abgabe der Bachelorarbeit zu informieren.

(4) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 4 ABPO zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der betreuenden, prüfenden Personen muss Professorin oder Professor an der Hochschule Kaiserslautern sein. Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen von dieser Regel beschließen

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit von 30 Minuten statt.

(6) Der Arbeitsaufwand für das Modul „Bachelorarbeit“ entspricht 15 ECTS-Punkten. Sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium müssen mindestens mit 4,0 bewertet sein, damit das Modul „Bachelorarbeit“ als bestanden gewertet werden kann.

§ 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den gemäß Anlage 1 gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls. Die Gewichtung der Noten der Modulprüfungen zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ABPO ergibt sich aus den Angaben zu den Modulen in Anlage 1.

(2) Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Industriepharmazie - dual einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Pirmasens, den 27.05.2025

Prof. Dr. rer. nat. Jörg Sebastian
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen im Studiengang Industriepharmazie - dual

Legende:

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
AT	Aktive Teilnahme
AT*	Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
BA	Bachelorarbeit
CP =	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
G	Gewicht
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KOL	Kolloquium
KP/1/2/3	Kombinierte Prüfung gemäß § 9a ABPO
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
LB	Laborbericht
M	Mündliche Prüfung
NA	Nachgewiesene Anwesenheit (siehe auch § 8 Absatz 4)
NA*	Nachgewiesene Anwesenheit als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung (siehe auch § 8 Absatz 4)
(N)	Kennzeichen, aus welchem Prüfungselement oder welchen Prüfungselementen sich die Note der kombinierten Prüfung gemäß § 9a ABPO (KP 1-3) ergibt.
P	Protokoll
PA	Projektarbeit
PL	Prüfungsleistung
PR	Präsentation
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag
/	Alternative Prüfungsformen = Die angegebenen Prüfungsformen können von den Prüfenden alternativ verwendet werden.

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen				
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G		Art	Form	CP Prüfung	G	
1. Fachsemester										
IPD 01 Mathematik	1	6	6	2%	AT*	Mathematik	PL	K/M	6	-
IPD 02 Allgemeine Chemie	1	7	9	2%	AT*	Allgemeine Chemie (N)	PL	KP1	7	-
	2	2			NA	Labor zur Allgemeinen Chemie				
IPD 03 Anorganische Chemie	1	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-
IPD 04 Experimentelle Physik	1	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-
IPD 05 Physiologie und Grundlagen der Medizin	1	5	5	2%	-	Physiologie und Grundlagen der Medizin	PL	KP1	4	-
					NA*	Labor angewandte Physiologie				
IPD 06 Praxistransfermodul	1	2,5	2,5	2%	-		PL	PR	2,5	-
IPD 28-1 Unternehmensphase 1	1	5	5	0%	-		SL	P	5	-
2. Fachsemester										
IPD 07 Organische Chemie 1	2	7	7	2%	-		PL	K/M	7	-
IPD 08 Pharmazeutische Biologie	2	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-

IPD 09 Analytische Chemie	2	5	9	2%	-	Analytische Chemie (N)	PL	KP1	5	-
	3	4			NA	Labor nasschemische Analytik			4	-
IPD 10 Physikalische Chemie 1	2	8	11	2%	AT*	Physikalische Chemie 1 (N)	PL	KP1	8	-
	3	3			NA	Labor physikalische Chemie			3	-
IPD 11 Biochemie und Molekularbiologie	2	5	8	2%	-	Biochemie und Molekularbiologie (N)	PL	KP1	5	-
	3	3			NA	Labor Biochemie und Molekularbiologie			3	-
IPD 28-2 Unternehmensphase 2	2	5	5	0%	-		SL	P	5	-
3. Fachsemester										
IPD 12 Organische Chemie 2	3	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-
IPD 13 Pharmatechnik 1	3	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
IPD 14 Statistik	3	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-
IPD 15 Physikalische Chemie 2	3	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
IPD 27-2 Nichttechnisches Wahlpflichtfach	3	2	2	0,5 %	-		PL	je nach Wahl	2	-
IPD 28-3 Unternehmensphase 3	3	5	5	0%	-		SL	P	5	-

4. Fachsemester										
IPD 16 Pharmatechnik 2	4	4	6	3%	-	Pharmatechnik 2 (N)	PL	KP1	4	-
	4	2			NA	Labor Pharmatechnik 1			2	-
IPD 17 Biopharmazie und Toxikologie	4	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
IPD 18 Qualitätsmanagement und Arzneimittelzulassung	4	5	5	4%	-		PL	K/M	5	-
IPD 19 Pharmazeutische Chemie	4	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
IPD 20 Pharmakologie 1	4	5	5	4%	-		PL	K/M	5	-
IPD 27-1 Technisches Wahlpflichtfach	4	2	2	0,5 %	-		PL	je nach Wahl	2	-
IPD 28-4 Unternehmensphase 4	4	5	5	0%	-		SL	P	5	-
5. Fachsemester										
IPD 21 Instrumentelle Analytik	5	5	5	4%	§ 6 Abs. 2		PL	K/M	5	-
IPD 22 Biophysikalische Chemie	5	5	5	4%	-		PL	K/M	5	-
IPD 23 Pharmakologie 2	5	5	5	5%	§ 6 Abs. 2		PL	K/M	5	-
IPD 24 Qualitätssicherung in der Pharmatechnik	5	8	8	4%	§ 6 Abs. 2		PL	K/M	8	-
IPD 25 Wissenschaftlich Arbeiten und Publizieren	5	3	3	0%	§ 6 Abs. 2		SL	PA	3	-
IPD 27-1 Technisches Wahlpflichtfach	5	4	4	0,5 %	§ 6 Abs. 2		PL	je nach Wahl	4	-
IPD 26 Praxistransfermodul 2	5	2,5	2,5	4%	§ 6 Abs. 2		PL	PR	2,5	-
IPD 28-5 Unternehmensphase 5	5	5	5	0%	§ 6 Abs. 2		SL	P	5	-

6. Fachsemester

IPD 29 Praktische Studienphase	6	15	15	8,5 %	§ 6 Abs. 3	Praxisarbeit	PL	H	12	50%
						Kolloquium zur Praxisarbeit	PL	M	3	50%
IPD 30 Bachelorarbeit	6	15	15	20%	§ 6 Abs. 4	Bachelorarbeit	PL	BA	12	50%
						Kolloquium zur Bachelorarbeit	PL	KOL	3	50%